

Textliche Festsetzungen

1. Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 Abs. 4 BauVO

In Anlehnung an die Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales von 9. 7. 82 (MBl. Nr. 1982 S. 1376/SNB. Nr. 780) sind die nachstehenden Betriebe und Anlagen nicht zulässig:

- Abstandsklasse Abstand in m Lfd. Nr. Betriebsart
1 1500 1 Kekererei
2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Karbid u.a., sowie von Ferrosilicium
3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosefasern
6 Hochdruckwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtlastgewicht)
8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
9 Erzeerzähler
10 Fabriken zur Herstellung von Betonsteinen und Betonfertigteilen
11 Fein- und Feinwerk
12 Anlagen zur Kohlevergasung
13 Blei-, Zink- und Kupfererzöden
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in Freien
16 Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall in Freien
17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
20 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BldBö, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefügel und/oder Legemännchen oder 2 000 Schweine
21 Leinwandmüllerei
22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
23 Schlackeaufbereitungsanlagen
24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 t/h (ca. 210 MW)
25 Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtlastgewicht
26 Stahlgießereien
27 Metallschmelzwerke (Aluminium)
28 Aufschmelz- und Refineriefabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Veredlungsanlagen
29 Anlagen zur Leinwandmüllerei
30 Aufschmelz- und Refineriefabriken
31 Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
32 Sinterwerke, sowie Span- und Holzfasersinterwerke
33 Kälteanlagen
34 Mollverarbeitungsanlagen für Mollwolle und hauswollähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
35 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BldBö, aber weniger als 100 000 Stück Mastgefügel und/oder Legemännchen oder 2 000 Schweine
36 Erzeerzähler
37 Schmelzwerke
38 Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen und Mörten
39 Anlagen zum Galvanisieren, Bleichen, Schmelzen oder Sintern einmahliger Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfabrikation
40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 t/h (ca. 210 MW)
41 Wasserkraftwerke als Freifallanlagen über 110 kV Überspannung
42 Vernetzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrspannherstellung
43 Spinn- und Webwerke
44 Kälteanlagen
45 Eisen- und Feinwerk
46 Kalk- und Nasserwerke
47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49 Anlagen zur Herstellung und Wartung von Dieselmotoren und Schiffelementen
50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Bruchsteinen
52 Anlagen zur Herstellung von Kohlenkohl
53 Brauereifabriken
54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
56 Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie
57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffteilen
60 Anlagen zur Beschichtung und Fräsen mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62 Stahlbeton- und massives Stahlschmelzwerke
63 Holztafelwerke unter Verwendung von Theeröl
64 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
65 Großschliffwerke und Schlachthöfe
66 Stahlblech- und -plattenwerke
67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabfällen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Sonderanlagen
69 Autokaros
70 Betriebsabfälle für Straßenbahnen
71 Deponien
72 Fettsäureherstellung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BldBö, aber mehr als 5 000 Stück Mastgefügel und/oder Legemännchen oder 300 Schweine
73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74 Anlagen zum Mahlen oder Broyen von Ton, Schiefer und Perlit
75 Steinmahlwerke, -müllereien, -schmelzwerke, -müllereien
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Splitt (ohne Fließgewinnung)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen keramischen Erzeugnissen, mit Größtsieb für Gesteine und Lösserückstände sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gabelsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Bruchsteinen, -kieseln und -leichtbaustoffen
83 Anlagen zur Herstellung von Abzement und Abzementen
84 Formkraftwerke ab 800 t/h
85 Gussereiswerke
86 Gussereiswerke für Feinlegierungen
87 Stempel- und Flämmlagen
88 Presswerke
89 Stab- und Reibstahlwerke, Drahtzähwerke
90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Niete, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Metallteilen durch Druckformen auf Autokaten
91 Eisen- und Tausendwerke bis 6 t Schmelzleistung
92 Metallblechwerke, Metallblechherstellungen (ohne Leichtmetalle)
93 Metallgießereien
94 Schmelzschmelzwerke
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Vertriebsanlagen
97 Esstieranlagen
98 Anlagen zur Abfallverwertung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis

- Abstandsklasse Abstand in m Lfd. Nr. Betriebsart
101 Kunststoff-Schmelzpressanlagen
102 Anlagen zur Herstellung von Galanthe
103 Lackfabriken
104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschlauge, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105 Anlagen zum Fräsen und Beschichten mit Bitumen
106 Anlagen zum Beschichten und Fräsen mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (kein Kunststoffpulver)
107 Anlagen zur Herstellung von Gusswaren
108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Guss-Formenbau
109 Metall- und Feinwerk
110 Anlagen zum Fräsen und Beschichten mit Bitumen
111 Holztafelwerke
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauteilen
113 Holztafelwerke
114 Fabriken zum Fräsen, Beschichten und Lackieren von Holz
115 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
116 Holztafelwerke
117 Holztafelwerke
118 Lederfabriken
119 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanlagen),
120 Fabriken zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdrucken
121 Stoffdruckereien
122 Fabriken zur Herstellung von Pappes, Pappes und Kartoffelchips; Anlagen zum Rollen von Pappes
123 Schokoladenfabriken mit Kakaoerzereien
124 Anlagen zur Trocknung/Chemierung
125 Hefefabriken
126 Hefefabriken
127 Brauereien und Brauereierze
128 Getränkefabriken
129 Zeitungsdruckerien
130 Betriebe zum Beschlag größerer Güterwagen und Schrottplätze
131 Nachschneidwerke, Schleifwerkstätten, Autoblech- und Autoblechbetriebe, Autoblech- und Autoblechbetriebe
132 Spektroskopbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugteilen
133 Spektroskopbetriebe mit eigener Lager, Möbelspektroskop- und -transportbetriebe, Lagerbetriebe
134 Kläranlagen
135 Mülldeponistationen
136 Anlagen zur Herstellung von Gipszeugen für Bauzwecke
137 Nachschneidwerke und Schleifwerkstätten
138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139 Automatische Autowaschanlagen
140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141 Anlagen zur Herstellung von Schläuchen und Beschlägen (ohne Gießereien)
142 Anlagen zur Herstellung von Schweißblechen und -schichten
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten
144 Möbel
145 Futtermittelbetriebe
146 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147 Fleischwarenfabriken
148 Schlachtereien
149 Geflügelzuchtbetriebe
150 Mischverwertungsanlagen ohne Trocknungserzeugung
151 Mischverwertungsanlagen, Schlachtereien, Schlachtereien
152 Fabriken für Konserv- und Gefrierkost
153 Speisewerke
154 Großbäckereien
155 Molkereien
156 Zementwerke
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberholung
158 Anlagen zum Bootbau
159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telegraf- und Elektroapparatebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinschneidenden Industrie
161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162 Anlagen zur Herstellung von Schweißblechen und Beschlägen (ohne Gießereien)
163 Schlachtereien, Umkleeräume, Schwelgereien, Schlachtereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Kaskettierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165 Anlagen zum Waschen und Schleifen von Seifen-, Wasch- und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Farbanlagenindustrie
167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168 Anlagen zur Kaskettierung von Seifen
169 Fischereien und Schmelzereien
170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenträgern
171 Appreturanlagen
172 Schmelzereien ohne Relativdruck
173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Hirschschuhen und Schuhfabriken
174 Anlagen zur Herstellung von Textilwaren, Industriewolle und Putzwolle
175 Spinnereien und Webereien
176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Fertigteilen
178 Anlagen zur Herstellung von Eisig und Seif
179 Buchhöfe
180 Autolackierereien
181 Großschneidereien und große chemische Reinigungsanlagen
182 Lastverkehren mit eigener Fahrzeugwartung
Ausnahmsweise können Anlagen zugelassen werden, die ein Abstandsverhältnis von weniger als 100m aufweisen.

Für den Bereich (b) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VII ausgeschlossen. Für den Bereich (c) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V ausgeschlossen.

2. Nicht überbaubare Flächen: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einer Breite von 500m im Anschluß an die Grenzen der Flurstücke 579, 83, 82 und 84 (Landw.) sind gemäß § 23(5) der BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) und 14(2) BauNVO ausgeschlossen.

3. Beplanung der Grünflächen und der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe a): Es sind folgende bodentypische Gehölze in nachstehender Sortenwahl zu pflanzen: Liguster vulgaris, Acer Platanoides, Prunus Avia, Corylus Avellana, Sorbus Aucuparia, Quercus Robur, Tilia Cordata, Malva Verticillata, Salix Caprea, Cornus Mas, Cornus Stolonifera. Es sind 6 Gehölze pro qm in einer Ringdichte von 30/40 cm zu pflanzen.

4. Bereich (c): Für den Bereich (c) wird die max. Traufhöhe auf 9,00m über Geländeoberkante festgesetzt.

5. Hinweis: Für den Bereich der erschweren Bauwerksgründung (schem. Müllkippe - Altlast Nr. B4/B) besteht ein Gutachten des Herrn Dr. K. Hoffmann vom 15.7.1986 und 25.3.1987.

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes categories like GE (Gewerbegebiet), WA (Allgemeines Wohngebiet), and symbols for street boundaries, water, and buildings.

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Plan offengelegen hat. (Signaturen: Stadtbaurat, Bürgermeister)



Administrative section containing various stamps, signatures, and official statements from the city of Rees, Kreis Kleve, regarding the approval and implementation of the zoning plan.